

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 82/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Igo Issak L. [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, [REDACTED] Rue [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger zum Ausgleich verfolgungsbedingter, seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 25 % beeinträchtigende Gesundheitsschäden Kapitalentschädigung für die Zeit nach dem 1. Januar 1949 und Rente verlangt hat. Es hat es nicht als wehrscheinlich angesehen, daß das Verfolgungsschicksal des Klägers zu gesundheitlichen Schäden dieses Ausmaßes geführt hat. Das hat der Berufungsrichter mit Hilfe ärztlicher Gutachten entschieden, die für alle in Frage kommenden ärztlichen Fachrichtungen im Berufungsrechtzug erstattet worden sind. Die Beschwerde veranlaßt eine Urdigung der Gesamtein-

- 3 -

wirkung der im Urteil des Berufungsgerichts erörterten Leiden auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers, wie das in Entscheidungen des Revisionsgerichts zu § 33 BGG gefordert werde. Das Berufungsgericht hat die genannte Gesetzesbestimmung richtig angewandt (BGR RnW 1968, 494 Nr. 11). Mit dem Hinweis auf den Inhalt des von ihm als zutreffend angesehenen ärztlichen Gutachtens hat es ausgesprochen, daß die von Prof. Dr. Schuler und seinem Mitarbeiter diagnostizierten und im ganzen betroffenen Leiden insgesamt die Erwerbsfähigkeit des Klägers um weniger als 25 % mindern, wobei noch außer Betracht gelassen ist, daß die die Erwerbsfähigkeit mindernden Leiden nicht mit Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt sind. Da daneben auf psychiatrischem Gebiet kein Verfolgungsschaden vorliegt, wird die Grenze des § 31 Abs. 1 BGG auch dadurch nicht erreicht.



stellungen hingewirkt hat (§ 295 ZPO). Die Beschwerde übersieht: Ein Urteil weicht nicht schon deshalb von einer Entscheidung des Revisionsgerichts ab, weil es auf einem in einem anderen Verfahren gerügten Verfahrensverstöß beruht, der dort zur Aufhebung geführt hat (BOH RZW 1967, 281 Nr. 35; 1967, 431 Nr. 42).

Auch sonst liegt keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher zurückgewiesen werden. Über die Kosten entscheiden § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Graf

Maaß